
Bericht

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds,
Klagenfurt am Wörthersee

Prüfung des Zwischenabschlusses
zum 30. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Zwischenabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Grundlagen	4
3.2. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht	4
3.3. Erteilte Auskünfte	4
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagenverzeichnis	Anlage
Zwischenbilanz zum 30. Juni 2018	1 / Seite 11
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 2018	2 / Seite 12
Anhang für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 2018	3 / Seite 13
Zwischenlagebericht	4 / Seite 20
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	5



*PwC Kärnten
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH
Neuer Platz 5
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 463 507 905
Fax: +43 463 507 905-10
E-Mail: office.kaernten@at.pwc.com
www.pwc.at*

An den
Vorstand und die
Mitglieder des Kuratoriums des
Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds
Völkermarkter Ring 21-23
9020 Klagenfurt am Wörthersee

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES ZWISCHENABSCHLUSSES ZUM 30. JUNI 2018

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand hat uns mit Schreiben vom 11. Juni 2018 beauftragt, den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2018 zu prüfen und darüber in berufsüblicher Weise Bericht zu erstatten. Anlässlich der Beauftragung zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Der Fonds, vertreten durch den Vorstand, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Zwischenlagebericht gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen durch Landesgesetz eingerichteten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung des Zwischenabschlusses.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Aslan Milla, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Zwischenabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Zum Zwischenlagebericht haben wir ein Urteil darüber abzugeben, ob er mit dem Zwischenabschluss in Einklang steht und nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Fonds und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Zwischenlagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Zwischenabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Als Grundlage für unsere Prüfung dienten die Buchführung, die Belegsammlung, Bestandsverzeichnisse sowie der vom Fonds erstellte Zwischenabschluss samt Zwischenlagebericht zum 30. Juni 2018.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von August 2017 bis September 2018 überwiegend in den Geschäftsräumen von PwC Kärnten Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH in Klagenfurt am Wörthersee durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Fonds abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (siehe Anlage 5) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Fonds und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten mit insgesamt EUR 2 Mio. begrenzt.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Zwischenabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Zwischenbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang des Zwischenabschlusses und im Zwischenlagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Zwischenabschlusses und im Zwischenlagebericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Grundlagen

Mit dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz Landesgesetzblatt Nr. 65/2015 wurde der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds errichtet, um den geplanten Erwerb der mit gesetzlich angeordneter Haftung des Landes bzw. der Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Kärntner Landesholding) (nunmehr Sondervermögen Kärntner Fonds), Klagenfurt am Wörthersee, als Ausfallsbürge versehenen Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee, gemäß § 2a FinStaG durchzuführen und umzusetzen. Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds wurde somit nur für diesen Zweck errichtet.

Die für die Annahme der Angebote notwendige Quote wurde mit Ablauf der Angebotsfrist am 7. Oktober 2016 erreicht.

3.2. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Zwischenabschlusses und des Zwischenlageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.3. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr des Fonds. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Fonds gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Zwischenabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Zwischenabschluss des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, bestehend aus der Zwischenbilanz zum 30. Juni 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 2018 und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2018 sowie der Ertragslage des Fonds für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 2018 in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten mit insgesamt EUR 2 Mio. begrenzt.

Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung

Wir weisen auf die Ausführungen im Anhang auf Seite 15 zum negativen Eigenkapital hin, die angeben, dass im Zwischenabschluss zum 30. Juni 2018 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 1.375.721.418,81 ausgewiesen wird.

Gemäß Punkt 5 (3) der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, zur Vermeidung des Eintritts einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Fonds, die ABBAG erklärt, dass

a. die ABBAG-Maßnahme IV gegenüber den ABBAG-Maßnahmen I, II und III nachrangig ist und gemäß § 67 Abs. 3 IO nachrangig gestellt wird und wegen der ABBAG-Maßnahme IV kein Insolvenzverfahren eröffnet werden braucht;

b. die ABBAG-Maßnahme III gegenüber den ABBAG-Maßnahmen I und II nachrangig ist und gemäß § 67 Abs. 3 IO nachrangig gestellt wird und wegen der ABBAG-Maßnahme III kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht;

c. die ABBAG-Maßnahme II gegenüber der ABBAG-Maßnahme I nachrangig ist und in dem Umfang und für jene Dauer insolvenzrechtlich nachrangig gestellt wird (§ 67 Abs. 3 IO), als diese nicht mehr den erwarteten Erträgen und Eingängen aus der Verwertung der Schuldtitel entspricht und wegen der nachrangig gestellten Forderung kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

Die Finanzierung des Fonds, um den Erwerb der mit gesetzlich angeordneter Haftung des Landes bzw. der Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Kärntner Landesholding) (nunmehr Sondervermögen Kärntner Fonds), Klagenfurt am Wörthersee, als Ausfallsbürge versehenen Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee, gemäß § 2a FinStaG durchzuführen, erfolgt im Wesentlichen durch Finanzierungsvereinbarungen mit der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Land Kärnten. Es ist somit eine Ausstattung mit ausreichenden finanziellen Mitteln des Fonds gewährleistet.

Gemäß Punkt 5 (3) der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, erklärt die ABBAG, zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Fonds, auf die Rückzahlung der Maßnahmen II bis IV zu verzichten, wenn und soweit diese nach Abschluss der Abwicklung der HETA nicht durch Eingänge gedeckt sind.

- Prüferisches Vorgehen

Wir haben die Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, zur Sicherstellung der Finanzierung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds durchgelesen.

- Erkenntnisse aus dem prüferischen Vorgehen

Auf Grund der Nachrangigstellung sowie der Verzichtserklärung ist eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht gegeben. Die Zahlungsfähigkeit ist durch die Finanzierungszusage der ABBAG sichergestellt.

Unser Prüfungsurteil ist in Bezug auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung“ beschriebenen Sachverhalt haben wir unten beschriebenen Sachverhalt bestimmt, der als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt in unserem Bestätigungsvermerk zu kommunizieren ist.

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- Sachverhalt
- Prüferisches Vorgehen
- Erkenntnisse aus dem prüferischen Vorgehen
- Verweis auf weitergehende Information

Werthaltigkeit von Wertpapieren des Anlagevermögens

- Sachverhalt

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds weist in der Bilanz zum 30. Juni 2018 Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von EUR 2.938.434.896,85 aus. Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee, die von den Gläubigern im Zuge des Angebots erworben wurden. Einzelne Schuldtitel wurden in fremder Währung emittiert. Gemäß § 204 Abs. 2 UGB sind Wertpapiere des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben. Bestehen die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr, so ist gemäß § 208 Abs. 1 UGB der Betrag der außerplanmäßigen Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben. Im Zwischenabschluss zum 30. Juni 2018 wurde aus diesem Sachverhalt weder eine Zuschreibung noch eine Abschreibung vorgenommen. Die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens basiert auf dem FMA-Mandatsbescheid vom 2. Mai 2017 und sieht eine Bewertung der Klasse-A-Schuldtitel auf Basis eines erwarteten Verwertungserlöses von 64,4 % (31. Dezember 2017: 64,4 %) bzw. der Klasse-B-Schuldtitel mit 0 % (31. Dezember 2017: 0 %) vor. Mangels eines neuen FMA-Mandatsbescheids wurde die Bewertung weiterhin mit den Werten gemäß des FMA-Mandatsbescheid vom 2. Mai 2017 belassen.

- Prüferisches Vorgehen

Wir haben:

- nachvollzogen, ob der Nominalwert der Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee, mit der Bankbestätigung der depotführenden Bank übereinstimmt,
 - überprüft, ob die Fremdwährungsbewertung durchgeführt wurde,
 - eine Abstimmung des Buchwerts mit dem voraussichtlichen Verwertungserlös gemäß FMA-Mandatsbescheid vom 2. Mai 2017 durchgeführt,
 - überprüft, ob in der Zwischenzeit ein neuer FMA-Mandatsbescheid erlassen wurde,
 - die Darstellung und die Erläuterungen im Anhang geprüft.
- Erkenntnisse aus dem prüferischen Vorgehen

Auf Grund unseres prüferischen Vorgehens haben wir keine Feststellungen.

- Verweis auf weitergehende Informationen

Wir verweisen zu weitergehenden Informationen auf den Anhang unter Finanzanlagen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Zwischenabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Fonds von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Zwischenabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Kuratorium unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Kuratorium auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Kuratorium ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Zwischenabschlusses für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 2018 waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Zwischenlagebericht

Der Zwischenlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Zwischenabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Zwischenlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Zwischenlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Zwischenabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Zwischenabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Fonds und seinem Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Zwischenlagebericht nicht festgestellt.

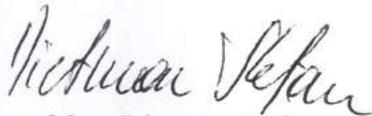
Ergänzung

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Fonds verweisen wir auf die Ausführungen im Zwischenlagebericht (Anlage 4, Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Fonds).

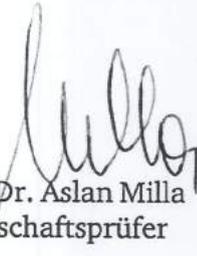
Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Dr. Aslan Milla.

Klagenfurt am Wörthersee, den 13. September 2018

PwC Kärnten
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH



Mag. Dietmar Stefan
Wirtschaftsprüfer



Mag. Dr. Aslan Milla
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Zwischenabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Zwischenabschluss samt Zwischenlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Zwischenbilanz zum 30. Juni 2018

	30.6.2018		31.12.2017		30.6.2018		31.12.2017	
	EUR	TEUR	EUR	TEUR	EUR	TEUR	EUR	TEUR
Aktiva	Passiva							
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					1.200.000,00		1.200.000	
Software	0,01							
II. Sachanlagen								
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		30.548,27	21		-2.575.721.418,81		-2.583.923	
III. Finanzanlagen					-1.375.721.418,81		-1.383.923	
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens					30.548,28		22	
sonstige Vermögensgegenstände		2.938.434.886,85		2.926.388				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		2.938.465.445,13		2.926.410				
B. Umlaufvermögen								
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr								
II. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	30,00	7		8.842.875,57		8.884	
C. Rechnungsabgrenzungsposten								
D. Verbindlichkeiten								
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr								
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr								
1. Nullkupon-Anleihe								
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr								
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr								
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten								
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr								
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr								
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen								
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr								
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr								
4. sonstige Verbindlichkeiten								
davon aus Steuern								
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit								
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr								
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr								
Zwischensumme								
		2.939.132.876,65		2.926.677	4.305.981.071,61		4.301.694	
					2.939.132.876,65		2.926.677	

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 2018

	1-6/2018		2017	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		0,00		1
b) übrige		1.696.571,22		350.306
		1.696.571,22		350.307
2. Personalaufwand				
a) Gehälter		-248.212,10		-274
b) soziale Aufwendungen		-44.946,94		-49
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-3.718,38		-3	
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-38.362,06		-44	
		-293.159,04		-323
3. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		-6.993,12		-10
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.396.378,93		-3.172
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4		40,13		346.802
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.301.231,90		4.610
7. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen		7.745.519,46		55.348
8. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-205.726,74		-58.069
<i>davon Abschreibungen</i>	0,00		-46.705	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-3.639.480,00		-7.302
10. Zwischensumme aus Z 6 bis 9		8.201.544,62		-5.413
11. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 5 und Z 10)		8.201.584,75		341.389
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-3,68		0
13. Ergebnis nach Steuern		8.201.581,07		341.389
14. Jahresüberschuss		8.201.581,07		341.389
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-2.583.922.999,88		-2.925.312
16. Bilanzverlust		-2.575.721.418,81		-2.583.923

ANHANG

ZWISCHENABSCHLUSSES

zum

30. Juni 2018

KÄRNTNER AUSGLEICHSZAHLUNGS-FONDS

Völkermarkter Ring 21- 23
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Allgemeine Angaben

Bei dem Fonds handelt es sich um einen durch Landesgesetz eingerichteten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte nach den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des UGB.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Auf den vorliegenden Zwischenabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Jänner bis 30. Juni 2018 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt. Der Zwischenabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Zwischenabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 243 UGB sowie der sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz vorgenommen.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung, des wirtschaftlichen Gehaltes sowie der Wesentlichkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde.

Verbindlichkeiten wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Geschäftsjahresabschreibung

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung***Finanzanlagen***

Bei den Finanzanlagen handelt es sich zum einen um die Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG, die von den Gläubigern im Zuge des Angebots erworben wurden, und zum anderen um eine im Juni 2017 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich.

Nachdem beim Finanzanlagevermögen im Bereich der Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG im Geschäftsjahr 2016 Abschreibungen auf Basis der voraussichtlichen Verwertungserlöse in Höhe von EUR 2.978.040.073,55 vorgenommen wurden (Klasse A-Schuldtitel auf 63,8 % und Klasse B-Schuldtitel auf 0 %), erfolgte per 30.06.2017 aufgrund des FMA-Mandatsbescheides vom 02.05.2017 eine Bewertung der Klasse A-Schuldtitel auf Basis eines erwarteten Verwertungserlöses von 64,4 % für Klasse A-Schuldtitel bzw. Klasse B-Schuldtitel weiterhin mit 0 %.

Dieser Bewertungsansatz wurde zum 30.06.2018 beibehalten, da der FMA-Mandatsbescheid vom 02.05.2017 weiterhin Gültigkeit hat.

Einzelne Schuldtitel wurden in Schweizer Franken (CHF) bzw. Japanische Yen (JPY) emittiert. Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Schuldtitel ergab sich per 30.06.2018 ein Aufwertungsbedarf von EUR 7.745.519,46 (31.12.2017: Abwertung in Höhe von TEUR - 22.020).

Die im Juni 2017 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2018 in Höhe von EUR 4.301.208,10 (31.12.2017: TEUR 4.610) hinzuaktiviert.

Übernahme von Kosten

Sämtliche Kosten des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds werden vom Land Kärnten bzw. der ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (nunmehr ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes) auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen und wechselseitigen Vereinbarungen abgedeckt.

Negatives Eigenkapital

Die Gesellschaft weist zum 30.06.2018 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR -1.375.721.418,81 (31.12.2017: TEUR -1.383.923) aus.

Das negative Eigenkapital setzt sich aus den Zuschüssen des Landes Kärnten in Höhe von EUR 1.200.000.000,00 sowie aus dem Bilanzverlust in Höhe von EUR -2.575.721.418,81 zusammen.

Gemäß Punkt 5 (3) der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, zur Vermeidung des Eintritts einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Fonds, die ABBAG erklärt, dass

- a. die ABBAG-Maßnahme IV gegenüber den ABBAG-Maßnahmen I, II und III nachrangig ist und gemäß § 67 Abs. 3 IO nachrangig gestellt wird und wegen der ABBAG-Maßnahme IV kein Insolvenzverfahren eröffnet werden braucht;
 - b. die ABBAG-Maßnahme III gegenüber den ABBAG-Maßnahmen I und II nachrangig ist und gemäß § 67 Abs. 3 IO nachrangig gestellt wird und wegen der ABBAG-Maßnahme III kein Insolvenzverfahren eröffnet werden braucht;
-

c. die ABBAG-Maßnahme II gegenüber der ABBAG-Maßnahme I nachrangig ist und in dem Umfang und für jene Dauer insolvenzrechtlich nachrangig gestellt wird (§ 67 Abs. 3 IO), als diese nicht mehr den erwarteten Erträgen und Eingängen aus der Verwertung der Schuldtitel entspricht und wegen der nachrangig gestellten Forderungen kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

Gemäß Punkt 5 (3) der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, erklärt die ABBAG, zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Fonds, auf die Rückzahlung der Maßnahmen II bis IV zu verzichten, wenn und insoweit diese nach Abschluss der Abwicklung der HETA nicht durch Eingänge gedeckt sind.

Vorrangig rückzahlbar ist lediglich die ABBAG-Maßnahme I in Höhe von EUR 4,588 Mrd. Aufgrund des voraussichtlichen Verwertungserlöses (64,4 % bei Klasse A-Schuldtitel, 0 % bei Klasse B-Schuldtitel) ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass dieser Betrag auf jeden Fall beglichen werden kann.

Auf Grund der Nachrangigstellung sowie der Verzichtserklärung ist eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht gegeben. Die Zahlungsfähigkeit ist durch die Finanzierungszusage der ABBAG sichergestellt.

Investitionszuschüsse

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse entsprechend den Posten des Anlagevermögens sowie die Zuführung und Auflösung der Investitionszuschüsse ist folgender Aufstellung zu entnehmen:

	Stand am 01.01.2018	Zuführung	Auflösung	Stand am 30.06.2018
	Euro	Euro	Euro	Euro
Immaterielle Vermögensgegenstände	887,00	0,00	886,99	0,01
Sachanlagen	21.482,00	14.792,40	5.726,13	30.548,27
SUMME	22.369,00	14.792,40	6.613,12	30.548,28

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung. Sie betreffen die Rückstellungen für Ausgleichszahlungen an Gläubiger, die das Angebot nicht angenommen haben (sog. "Hold-Outs") in Höhe von EUR 8.776.000,00 (31.12.2017 EUR 8.776.000,00) sowie Rückstellungen für die Erstellung und Prüfung des Zwischenabschlusses, Rechts- und Beratungskosten, Funktionsgebühren sowie andere ausstehende Eingangsrechnungen für bereits erbrachte Dienstleistungen.

Verbindlichkeiten

Die Gesellschaft weist Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 4.305.335.368,96 (31.12.2017: TEUR 4.301.490) mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren aus.

Unter den Anleihen wird die Nullkupon-Anleihe in der Höhe von EUR 1.010.005.863,04 (31.12.2017: TEUR 1.006.366), emittiert am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, ausgewiesen.

Mit Datum 12. Oktober 2016 wurde vom Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds eine Nullkupon-Anleihe im Nominale von EUR 10.303.878.812 an der Frankfurter Wertpapierbörse begeben, ausgegeben wurden die Wertpapiere in Höhe von 90 % des Nominalwerts. Laufzeit der Anleihe ist bis 14.01.2032. Die ausgegebenen Nullkupon-Anleihen konnten bis zum 30.05.2017 an den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds zurückverkauft werden. Bis zum 30.05.2017 wurden insgesamt Anleihen im Wert von EUR 7.860.365.178,13 zurückgekauft.

Der Aufzinsungsbetrag für diese Nullkupon-Anleihe für den Zeitraum 01.01.-30.06.2018 beträgt EUR 3.639.416,07 (31.12.2017: TEUR 7.302) und wird unter dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen ausgewiesen.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden folgende Positionen ausgewiesen:

	30.06.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
ABBAG Maßnahme I Rückkauf Nullkupon-Anleihe	148.222.000,02	148.222.000,02
ABBAG Maßnahme II Rückkauf Nullkupon-Anleihe	2.168.131.676,19	2.167.925.949,45
ABBAG Maßnahme II Bundesanleihe	973.938.664,89	973.938.664,89
ABBAG Maßnahme III	5.037.164,82	5.037.164,82
Land Kärnten	449.085,80	0,00
Übrige Verbindlichkeiten	25.588,40	24.529,81
GESAMT	3.295.804.180,12	3.295.148.308,99

Pfandverträge

Gemäß Pfandbestellungsvertrag I vom 07.10.2016 sind die Guthaben auf den Bankkonten und Wertpapierdepots

ÖKB AG AT371000031005025002
 ÖKB AG AT191000031005025035
 ÖKB AG AT131000031005025046
 ÖKB CSD AT301080083003000402
 ÖKB CSD AT901080083003000583
 ÖKB CSD AT961080083003000572
 ÖKB AG AT201000031150000053
 ÖKB AG AT141000031150000064
 ÖKB AG AT081000031150000075
 ÖKB CSD AT881080083003000619
 ÖKB CSD AT841080083003000594
 ÖKB CSD AT941080083003000608
 ÖKB AG AT311000031005025013
 ÖKB AG AT321000031150000031
 ÖKB AG AT261000031150000042
 ÖKB CSD AT441080083003000538
 ÖKB CSD AT111080083003000550
 ÖKB CSD AT381080083003000549
 KAF-Rückkauf-Depot Nr. 205500
 KAF-Sperr-Depot Nr. 205600
 KAF-Umtauschangebot-LF-Depot Nr. 205200
 Baranbot-Depot Nr. 206300

wie folgt verpfändet:

Pfandvertrag I vom 07.10.2016: Verpfändet im 1. Rang an ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), aufgrund Pfandbestellungsvertrag über Kontoguthaben, Wertpapierdepots, Wertpapiere und Forderungen (Datum des Pfandbestellungsvertrages 07.10.2016); (Datum des Buchvermerkes 12.10.2016).

Gemäß Pfandbestellungsvertrag II vom 02.09.2016 sind die Guthaben auf den Bankkonten und Wertpapierdepots

ÖKB AG AT251000031005025024
 ÖKB AG AT651000031150000019
 ÖKB AG AT381000031150000020
 ÖKB CSD AT621080083003000505
 ÖKB CSD AT561080083003000516
 ÖKB CSD AT501080083003000527
 KAF-Umtauschangebot-Depot Nr. 205400
 KAF-Umtauschangebot Zero Schuldscheindarlehen und Pfandbriefe in Verwahrung

wie folgt verpfändet:

Pfandvertrag II vom 02.09.2016: Verpfändet im 1. Rang an ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes) u. Citibank, N.A., London Branch, aufgrund Pfandbestellungsvertrag über Kontoguthaben, Wertpapierdepots, Wertpapiere und Forderungen (Datum des Pfandbestellungsvertrages 02.09.2016); (Datum des Buchvermerkes 06.09.2016).

Eventualverbindlichkeiten

Agentenanspruchs-Kosten: Dem Fonds können gemäß Punkt 8 der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2. Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes) und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Kosten im Fall einer Inanspruchnahme aus den Ansprüchen gegen Agenten (die "Agentenanspruchs-Kosten") bis zu max. EUR 60.000.000,00 anfallen. Für die Tragung dieser Agentenanspruchs-Kosten verpflichtet sich die ABBAG dem Fonds eine weitere Maßnahme von bis zu EUR 40.000.000,00 sowie das Land Kärnten dem Fonds eine weitere Maßnahme von EUR 20.000.000,00 zuzuwenden, wobei die ABBAG bzw. das Land Kärnten direkt gegenüber dem Agenten eine Höchstbetragsgarantie abzugeben hat.

Neben der Rückstellung für solche sog. "Hold-Outs" in Höhe von EUR 8.776.000,00 (31.12.2017: TEUR 8.776), welche für eine bestimmte, bekannte Gruppe von Gläubigern gebildet wurde, sind weitere, dem Fonds namentlich nicht bekannte Gläubiger vorhanden, die bisher die Angebote nicht angenommen haben. Für diese Gläubiger ist eine Ausgleichszahlung vorgesehen, die nach Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen beansprucht werden kann.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Mit Beschluss vom 15. Juni 2018 der österreichischen Finanzmarktaufsicht FMA wurde eine weitere Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 2,4 Mrd. beschlossen. Die Auszahlung an die Gläubiger der HETA ASSET RESOLUTION AG erfolgte Anfang Juli 2018.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

	des folgenden Geschäftsjahres Euro	der folgenden fünf Geschäftsjahre Euro
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	21.544,44	107.722,20
Verpflichtungen aus Mietverträgen	61.215,60	306.078,00

31.12.2017:

	des folgenden Geschäftsjahres Euro	der folgenden fünf Geschäftsjahre Euro
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	21.544,44	107.722,20
Verpflichtungen aus Mietverträgen	59.300,88	296.504,40

Sonstige Angaben**Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer**

Während des Zeitraumes vom 1. Jänner bis 30. Juni 2018 waren durchschnittlich 5 Mitarbeiter beschäftigt. Zum 30.06.2018 waren 4 Mitarbeiter beschäftigt.

Arbeitnehmergruppen	1-6/2018	2017
Arbeiter	0	0
Angestellte	5	3

Namen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums

Während des Zeitraumes vom 1. Jänner bis 30. Juni 2018 gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Mag. Hans Schönegger
Mag. Ulrich Zafoschnig

Dem Kuratorium gehörten folgende Personen an:

Mag. Gilbert Isep (Vorsitzender)
Dr. Reinhard Lebersorger (Stv.-Vorsitzender)
Dr. Martha Oberndorfer, CFA, MBA
Dkfm. Dr. Heimo Penker
MMag. Dr. Michael Michor

Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums

Bezüglich der Vergütungen an die Mitglieder des Vorstandes wird von der Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Kuratoriums im abgelaufenen Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 30. Juni 2018 betragen EUR 7.885,00 (2017: EUR 15.330,00).

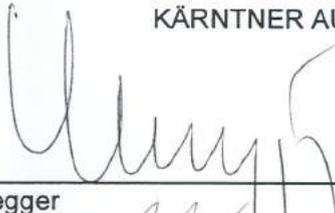
Aufwendungen (brutto) für alle auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Prüfung des Zwischenabschlusses 30.06.2018	EUR 10.320,00
Sonstige Bestätigungsleistungen	EUR 2.160,00
Sonstige Beratungsleistungen	EUR 4.230,00
	<hr/>
	EUR 16.710,00

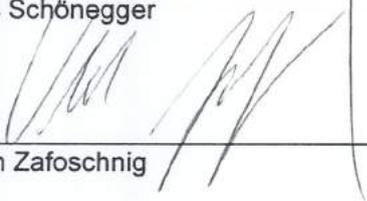
Klagenfurt am Wörthersee, am 13. September 2018

KÄRNTNER AUSGLEICHSAHLUNGS-FONDS

Der Vorstand:



Mag. Hans Schönegger



Mag. Ulrich Zafoschnig

LAGEBERICHT FÜR DAS HALBJAHR 2018

I. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage des Fonds

Mit dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz Landesgesetzblatt Nr. 65/2015 wurde der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KA-F) gegründet, um den geplanten Erwerb der mit gesetzlich angeordneter Haftung des Landes bzw. der KLH als Ausfallsbürge versehenen Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG gemäß § 2a FinStaG durchzuführen und umzusetzen. Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds wurde als Zweckgesellschaft (Special purpose vehicle) gegründet und als Organe wurden das Kuratorium (Bestellungsdatum 17.11.2015) und der Vorstand (mit Beschluss des KA-F-Kuratoriums vom 02.12.2015, mit Wirkung ab dem 03.12.2015) bestellt.

Die Beschlüsse für die Umsetzung des geplanten Erwerbs der bezughabenden Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG gemäß § 2a FinStaG wurden sowohl vom Landtag als auch von der Landesregierung gefasst.

Am 18.05.2016 hat die Republik Österreich mit bestimmten HETA-Gläubigern ein sogenanntes „Memorandum of understanding“ geschlossen, um im Rahmen von durch den KA-F zu legenden Angeboten eine Lösung für Ansprüche von HETA-Gläubigern herbeizuführen, damit eine geregelte HETA-Abwicklung erfolgen kann und um mögliche Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft zu verhindern.

Die Angebote wurden mit einer höheren Quote als der nach den gesetzlichen Bestimmungen nach notwendigen angenommen. Gemäß § 2a Abs. 6 Ziffer 1 FinStaG hat das zuständige Landesgericht als Außerstreitgericht mit Beschluss vom 10.10.2016, 6 Nc 3/16f folgende Quoten festgestellt:

- Schuldtitel Klasse A: 99,55%
- Schuldtitel Klasse B: 89,42%
- Gesamt: 98,71%

Damit wurde die vom Gesetz geforderte qualifizierte Mehrheit von zumindest 2/3 des kumulierten Gesamtnominales der von allen Angeboten erfassten Schuldtitel nach § 2a Abs. 4 Ziffer 2 FinStaG erreicht bzw. überschritten.

Innerhalb der vorgesehenen Fristen hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds die notwendigen Maßnahmen zum in den Angeboten vorgesehenen Umtausch der angebotsgegenständlichen Schuldtitel vorbereitet und umgesetzt. Am 12.10.2016 wurde seitens des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds eine Nullkupon-Anleihe im Volumen von EUR 10.303.878.812 begeben und an der Frankfurter Börse notiert.

Nach Ablauf der vorgesehenen sogenannten „Behaltdauer“ konnten die ausgegebenen Nullkupon-Anleihen aufgrund der Rückkaufverpflichtung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds an diesen zurückverkauft werden. Die Ermittlung des Preises erfolgte nach bestimmten und täglich neu berechneten Rückkaufswerten. Die Rückkaufphase endete am 30.05.2017. Die Rückkäufe wurden nach einem detailliert geplanten und mit allen Beteiligten abgestimmten Prozedere abgewickelt, welches auch einer entsprechenden internen Kontrolle unterlag.

Bis zum 30.05.2017 wurden Nullkupon-Anleihen zum Nominalbetrag iHv EUR 9.195.556.007,00 (Bilanzkurs 90 - EUR 8.276.000.406,30) zu einem Preis iHv EUR 7.860.365.178,13 zurück gekauft.

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des KA-F

Ertragslage

Die Erträge des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds setzen sich im Wesentlichen aus Zuschüssen des Landes Kärnten und der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes zusammen.

Bei den Zuschüssen iHv rd. EUR 1,5 Mio. handelt es sich um Aufwandszuschüsse, welche vom Land Kärnten auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen und wechselseitigen Vereinbarungen geleistet wurden.

Des Weiteren ergeben sich noch Erträge aus der Zuschreibung der Nullkupon-Anleihe der Republik Österreich in der Höhe von EUR 4,3 Mio. Weiters kam es zu Zuschreibungen von Finanzanlagen in der Höhe von EUR 7,7 Mio. aufgrund von Fremdwährungsbewertungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen iHv rd. EUR 1,4 Mio. setzen sich im Wesentlichen aus Rechts- und Beratungskosten (rd. EUR 58 Tsd.), Versicherungen (rd. EUR 373 Tsd.), Spesen des Geldverkehrs (rd. EUR 857 Tsd.) und sonstigen Aufwendungen (rd. 65 Tsd.) zusammen.

Die Aufwendungen aus Finanzanlagen belaufen sich auf rd. EUR 205 Tsd. Diese resultieren aus Aufwendungen für die Hold Outs in der Höhe von rd. EUR 205 Tsd. Der Zinsaufwand aus der Zuschreibung der Nullkupon-Anleihe beträgt rd. EUR 3,6 Mio.

In Summe ergibt sich zum 30.06.2018 ein Überschuss iHv rd. EUR 8,2 Mio.

Finanzlage

Nachdem sämtliche Aufwände des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds gemäß den geltenden Bestimmungen und Vereinbarungen durch das Land Kärnten bzw. die ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes getragen werden, werden alle Mittel zeitgerecht durch den KA-F bei den beiden Rechtsträgern angefordert.

Mit Stichtag 30.06.2018 verfügte der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds über liquide Mittel iHv rd. EUR 356 Tsd.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds weist per 30.06.2018 eine Bilanzsumme iHv EUR 2,9 Mrd. aus.

Das Vermögen des Fonds setzt sich im Wesentlichen aus Wertpapieren des Anlagevermögens iHv rd. EUR 2,93 Mrd., sowie aus dem Kassenbestand iHv rd. EUR 356 Tsd. zusammen.

Das Eigenkapital ist zum Stichtag 30.06.2018 mit rd. EUR -1,37 Mrd. negativ. Dieses setzt sich einerseits aus den Zuschüssen des Landes Kärnten iHv EUR 1,2 Mrd. sowie aus dem Bilanzverlust iHv rd. EUR -2,57 Mrd. zusammen. Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes liegt nicht vor, da laut Punkt 5 (3) der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, zur Vermeidung des Eintritts einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Fonds, die ABBAG erklärt, dass die unterschiedlichen Maßnahmen nachrangig gestellt sind und aus diesem Grund kein insolvenzrechtlicher Tatbestand besteht. Gemäß Punkt 5 (3) der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes) und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, erklärt die ABBAG, zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Fonds, auf die Rückzahlung der Maßnahmen II bis IV zu verzichten, wenn und soweit diese nach Abschluss der Abwicklung der HETA nicht durch Eingänge gedeckt sind. Vorrangig rückzahlbar ist lediglich die ABBAG-Maßnahme I in Höhe von EUR 4,588 Mrd. Aufgrund des voraussichtlichen Verwertungserlöses (64,4% bei Klasse A-Schuldtitel, 0% bei Klasse B-Schuldtitel) ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass dieser Betrag voraussichtlich beglichen werden kann.

Auf Grund der Nachrangigstellung sowie der Verzichtserklärung ist eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht gegeben. Die Zahlungsfähigkeit ist durch die Finanzierungszusage der ABBAG sichergestellt.

Die Verbindlichkeiten belaufen sich auf rd. EUR 4,3 Mrd, welche sich im Wesentlichen wie folgt zusammensetzen:

- aus Lieferungen und Leistungen	rd.	EUR 0,2 Mio.
- KA-F Nullkupon-Anleihen	rd.	EUR 1,0 Mrd.
- ABBAG Maßnahme 1	rd.	EUR 0,148 Mrd.
- ABBAG Maßnahme 2	rd.	EUR 3,14 Mrd.
- ABBAG Maßnahme 3	rd.	EUR 5,0 Mio.
- ABBAG sonstige	rd.	EUR 0,5 Mio.

Des Weiteren bestehen noch Rückstellungen iHv rund EUR 9 Mio.

II. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Fonds

Im Hinblick auf die voraussichtlichen Entwicklungen und Risiken des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds ist anzumerken, dass die Tätigkeiten und Aufgaben des Fonds im Wesentlichen vorgegeben sind. Dies wird entsprechend den Vorgaben und Verpflichtungen ebenso umfangreiche Umsetzungs- und Kontrolltätigkeiten erfordern.

Im Hinblick auf die Finanzierung des KA-F ist anzumerken, dass es umfassende Finanzierungsvereinbarungen mit der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes) und dem Land Kärnten gibt, wobei der Inhalt dieser Vereinbarungen größtenteils auch auf gesetzlicher Grundlage abgesichert ist.

Anfang Juli 2017 kam es zu einer zweiten Zwischenverteilung der HETA ASSET RESOLUTION AG. Aus dieser Kapitalmaßnahme erhielt der KAF € 1,85 Mrd. Damit wurden Teile der Verbindlichkeiten gegenüber der ABBAG bedient.

Risikobericht

Die Tätigkeiten des KA-F unterliegen einer Vielzahl von gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, welche mit operativen Haftungsrisiken verbunden sind. Wesentliche Abläufe erfordern umfassende technische Abwicklungen, die nur bedingt in der Einflussosphäre des KA-F liegen. Gemeinsam mit den in diesem Zusammenhang für den KA-F tätigen Institutionen ist jedoch vorgesorgt, dass etwa auftretende technische Probleme keine Hemmnisse für die vorgegebenen Abwicklungsschritte darstellen. Da jedoch bei hochkomplexen technischen EDV-unterstützten Abläufen ein gewisses Restrisiko nie ausgeschlossen werden kann, besteht dieses – wenn auch im geringen Umfang – für die verschiedenen Abläufe und Transaktionen.

Hinsichtlich der in fremden Währungen (CHF und JPY) angekauften HETA-Schuldtitel ist festzuhalten, dass ein Währungsrisiko im Zusammenhang mit den FX-Kursen zum Zeitpunkt des Ankaufes und der laufenden FX-Kursentwicklung besteht.

III. Forschung und Entwicklung

Im Bereich der Forschung und Entwicklung ist der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds nicht tätig.

IV. Bericht über das Compliance/RM und IK

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds hatte im Zuge der im September 2016 erfolgten Legung der Angebote zum Erwerb von landesbehafteten Schuldtitel gem § 2a FinStaG als Gegenleistung Anleihen anzubieten.

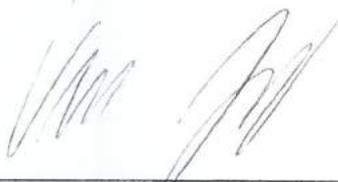
Diese vom KA-F emittierten Anleihen notieren am geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Aus dieser Börsennotiz erfolgten Organisationsaufgaben und Haftungsrisiken für den KA-F, dessen Organmitglieder und Mitarbeiter. Um diese operativen Haftungsrisiken zu begrenzen wurde gemeinsam mit den Beratern des KA-F eine Compliance-Richtlinie erstellt.

Nicht nur um den börsenrechtlichen Vorgaben in Punkto Risikomanagement zu entsprechen, wurden im Zuge der Abwicklung der Angebote interne Prozesse und Prozessablaufpläne aufgesetzt, um die reibungslose Abwicklung der Transaktionen und einzelnen Schritte zu überwachen und zu monitoren. Ein Compliance Bericht 2017 liegt vor und wurde dem Vorstand und dem Kuratorium zur Kenntnis gebracht.

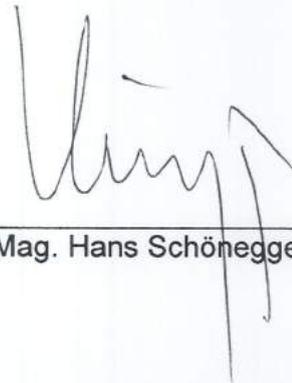
Darüber hinaus bestehen innerhalb der Aufgabenbereiche Rechnungswesen, Zahlungsverkehr und Controlling geregelte Abläufe, mit welchen die Ordnungsmäßigkeit in diesen drei Bereichen sichergestellt wird.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. September 2018

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds
Der Vorstand



Mag. Ulrich Zafoschnig



Mag. Hans Schönegger

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Ertelung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Ertelung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergebüden gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit dem in Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.